
Statuten

World Ninepin Bowling Association



Beschluss der Konferenz der WNBA
05.09.2009 in Wien (AUT)

geändert durch Beschluss der Konferenz der WNBA
09.07.2016 in Brno (CZE)

geändert durch Beschluss der Konferenz der WNBA
20.05.2017 in Dettenheim (GER)

geändert durch Beschluss der Konferenz der WNBA
31.08.2019 in Belgrad (SRB)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Grundsätze	3
§ 4 Stellung der WNBA gegenüber World Bowling.....	4
§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§ 6 Rechnungsjahr, Sprache, Office.....	5
§ 7 Rechtsgrundlagen	6
§ 8 Mitgliedschaft.....	7
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	8
§ 10 Pflichten der Mitglieder	9
§ 11 Beiträge	10
§ 12 Organe der WNBA	10
§ 13 Konferenz.....	10
§ 14 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen.....	14
§ 15 Präsidium.....	16
§ 16 Sektionen	19
§ 17 Ausschüsse / Kommissionen	20
§ 18 Rechnungsprüfungskommission.....	20
§ 19 Rechtsorgane.....	21
§ 20 Auflösung.....	22
§ 21 Übergangsvorschrift.....	23
§ 22 Inkrafttreten	23

Die World Ninepin Bowling Association (WNBA) hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in diesen Statuten die "männliche Schreibweise" verwendet, also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "World Ninepin Bowling Association (Kurzbezeichnung WNBA)" und ist die internationale Vereinigung der nationalen Kegelsportverbände (Ninepin Bowling).
- (2) Die WNBA ist ein Anschlussverband von World Bowling mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Vereinsgesetz 2002 der Republik Österreich (BGBl. I Nr. 66/2002).
- (3) Der Sitz der WNBA ist **in Doren** (Österreich).

Eine Verlegung des Sitzes kann nur von der Konferenz der WNBA mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.

- (4) Die WNBA erstreckt ihre Tätigkeit auf alle Staaten der Welt.

§ 2 Zweck

Die WNBA, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgt und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die weltweite Förderung des NINEPIN BOWLING SPORTS. Als integrierter Zweck und Zielsetzung dafür ist die Erfassung und Betreuung aller nationalen und internationalen Kegelsportverbände (Dachverbände) anzusehen, die den Kegelsport NINEPIN BOWLING betreiben oder in anderer Form im weitesten Sinne als Wettkampfsport betreiben.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die WNBA ist eine unpolitische Vereinigung. Sie vertritt die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze und duldet keinerlei Diskriminierung.
- (2) Die WNBA untersagt jede Form von Doping entsprechend dem WADA-CODE und den World Bowling ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen werden nach den World Bowling ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN und der Rechts- und Verfahrensordnung der WNBA geahndet.

§ 4 Stellung der WNBA gegenüber World Bowling

- (1) Die WNBA hat als Anschlussverband die Stellung eines Mitglieds und ist damit ein eigenständiger Zweigverein innerhalb von World Bowling. Sie nimmt neben den in § 5 Abs.2 vorgegebenen Aufgaben weitere von World Bowling zugewiesene Aufgaben wahr; sie organisiert und vertritt für World Bowling den Kegelsport "NINEPIN BOWLING".

- (2) Eine Änderung dieser Rechtsstellung innerhalb von World Bowling ist nur durch eine Änderung der Statuten von World Bowling möglich.
- (3) Die WNBA verwaltet sich unabhängig und eigenständig unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen von World Bowling sowie dieser vorbehaltenen Vertretungs- und Organisationsrechten. Die Statuten, Bestimmungen und Beschlüsse der Organe von World Bowling sind für die WNBA bindend. Die Auslegung dieser Bestimmungen obliegt dem Präsidium der WNBA, soweit keine authentischen Interpretationen des übergeordneten Verbandes vorliegen.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Betreuung aller nationalen Kegelsportverbände, die den Kegelsport NINEPIN BOWLING oder in anderer Form im weitesten Sinne als Wettkampfsport betreiben.
 - b) Kontaktaufnahme zu nationalen Verbänden, die den Ninepin Bowling Sport im weitesten Sinne als Wettkampfsport betreiben, um diese als ordentliche Mitglieder der WNBA oder als außerordentliche Mitglieder der WNBA zu gewinnen.
 - c) Den Kegelsport NINEPIN BOWLING in der Welt durch internationale Meisterschaften, durch Mannschafts- und Einzelwettbewerbe sowie Länderspiele zwischen den Mitgliedsverbänden und sonstige sportliche Begegnungen auf allen Ebenen zu fördern.
 - d) Durchführung und Organisation von internationalen Wettkämpfen und Verpflichtung der Sektionen der WNBA, in ihrem Bereich internationale Wettkämpfe nach Buchstabe c) durchzuführen.
 - e) Sicherstellung der Einheitlichkeit der Durchführung des Sportbetriebes und des Schiedsrichterwesens in der WNBA durch die Herausgabe von Regelwerken durch die WNBA und ihrer Sektionen und Ermöglichung eines einheitlichen Spielsystems bei der Durchführung des Spielbetriebes in der WNBA und ihrer Sektionen sowie den Mitgliedsverbänden.
 - f) Sicherstellung der Einheitlichkeit durch Erlass der für den Sportbetrieb erforderlichen technischen Bestimmungen für Ninepin Bowling Bahnen, Gerätschaften und Zubehör einschließlich der Zulassungsvorschriften in der WNBA einschließlich Sektionen und in allen Mitgliedsverbänden. Damit sollen gleiche Bedingungen bei der Durchführung des gesamten Sportbetriebes in der WNBA und ihrer Sektionen sowie den Mitgliedsverbänden gegeben sein.
 - g) Sicherstellung der Einhaltung der Statuten, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse von World Bowling und der WNBA einschließlich Sektionen durch die Sektionen und Mitglieder.
 - h) Beratung, Erteilung von Auskünften und Vermittlung von Informationen an alle

Mitglieder, an World Bowling und die Sektionen der WNBA in Sachen NINEPIN BOWLING SPORT.

- i) Errichtung und Betrieb von Ninepin Bowling Sportanlagen.
 - j) Durchführung von Aus- und Fortbildungsseminaren über die Regelwerke Ninepin Bowling.
 - k) Veranstaltung von geselligen Events.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Melde- und Startgebühren
 - c) Einspruchs- und Ahndungsgelder
 - d) Subventionen und Fördergelder von staatlicher oder anderer Seite
 - e) Entgelte aus Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen
 - f) Erlöse aus dem Verkauf von Waren, insbesondere Abzeichen, Drucksorten und sonstigen sportspezifischen Artikeln
 - g) Lizenzgebühren
 - h) Erträge aus der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen
 - i) Einkünfte aus Zinserlösen und sonstige Erträge aus Vermögen
 - j) Zuwendungen Dritter, wie Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse.
 - k) Erträge aus der Durchführung von Schulungen, Kuren und Seminaren
- (4) Die Mittel nach Abs. 3 und das Vereinsvermögen dürfen nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder der WNBA erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des WNBA. Darüber hinaus dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe der WNBA arbeiten unentgeltlich.
- (5) Die offizielle Währung in der WNBA ist der EURO (€).

§ 6 Rechnungsjahr, Sprache, Office

- (1) Das Rechnungsjahr der WNBA ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
- (2) Die offiziellen Sprachen der WNBA sind Deutsch und Englisch.

Die Satzung der WNBA ist in deutscher Sprache zu beschließen. Die weiteren Ordnungen können in deutscher Sprache oder in englischer Sprache beschlossen werden. Welche Sprache verbindlich ist, wenn durch anderssprachige Ausfertigungen von rechtlichen Vorgaben verschiedene Interpretationsmöglichkeiten gegeben wären, ist jeweils in der Einleitung jeder Ordnung festzulegen.

- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben und Unterstützung des Präsidenten kann ein Office

eingerichtet werden. Dieses kann von einem Generalsekretär ehrenamtlich oder gegen Entschädigung geleitet werden. Der Sitz des Office und die Aufgaben des Generalsekretärs werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Sitz des Office kann auf ein Office des Präsidenten und ein Office des Generalsekretärs aufgeteilt werden.

Der Generalsekretär wird gemäß § 15 Abs. 4 Buchstabe c vom Präsidium für die Dauer von dessen eigener Funktionszeit bestellt

§ 7 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Statuten bilden die Grundlage der Tätigkeiten der WNBA und seiner Organe. Sie werden durch folgende Ordnungen ergänzt:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanz- und Reisekostenordnung
 - c) Sportordnung einschließlich Schiedsrichterwesen
 - d) Rechts- und Verfahrensordnung
 - e) WNBA Anti-Doping-Bestimmungen
 - f) Technischen Bestimmungen einschließlich Zulassungsordnung
 - g) Ehrenordnung
 - h) sowie weitere erforderliche durch die Konferenz beschlossene Ordnungen
- (2) Die Änderung und Ergänzung der Rechtsgrundlagen nach Buchstabe a) bis h) obliegt dem Präsidium. Diese müssen von der nächsten Konferenz genehmigt werden.
- (3) Diese Statuten und die vorgenannten Ordnungen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der WNBA dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und den Beschlüssen der Organe von World Bowling stehen.
- (4) Die Statuten, die Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und die Beschlüsse der Organe der WNBA sind für die Sektionen und soweit diese auch für die Mitglieder der WNBA als verbindlich erklärt sind, für diese verbindlich. Die Mitgliedsverbände gewährleisten insoweit die Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß § 10 der Statuten.
- (5) Die in der WNBA erfassten und betreuten Ninepin Bowling Sportarten - National, Classic und Schere - beschließen in Sektionskonferenzen die für ihren Verantwortungsbereich zusätzlich erforderlichen beziehungsweise ergänzenden Ordnungen (§ 16 Absatz 3), auf welche die WNBA keinen Einfluss nimmt, sofern diese nicht im Widerspruch zu den rechtlichen Grundlagen von World Bowling und der WNBA stehen beziehungsweise die Zuständigkeiten von World Bowling und/oder WNBA berühren..

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die nationalen und internationalen BOWLING Sportverbände, die mindestens eine Bowling Sportdisziplin NINEPIN betreiben. Je Staat kann nur ein Verband ordentliches Mitglied in der WNBA sein.

Die ordentliche Mitgliedschaft in der WNBA wird durch den Beschluss des Präsidiums erworben und endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus der WNBA oder mit der Auflösung des Verbandes.

Der Austritt aus der WNBA ist dieser gegenüber in schriftlicher Form zu erklären. Die Erklärung gilt als abgegeben, wenn diese beim Office des Präsidenten der WNBA eingegangen ist.

Der Ausschluss ist veranlasst bei

- a) Ausschluss eines Mitglieds aus der WNBA,
- b) grober Schädigung der Interessen von World Bowling und der WNBA und/oder ihrer Sektionen,
- c) grober Verletzung der rechtlichen Vorgaben von World Bowling der WNBA und/oder ihrer Sektionen,
- d) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages der WNBA und/oder der Sektionen trotz dreimaliger Aufforderung nach der in § 11 Abs. 1 vorgesehenen Fälligkeit der Zahlung.

Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft das Präsidium unter Berücksichtigung der satzungrechtlichen Vorgaben mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch nach Abs. 5 möglich. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat bis zur Entscheidung durch die Konferenz aufschiebende Wirkung.

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind nationale und internationale Bowling Sportverbände, die den Ninepin Bowling Sport im weitesten Sinne als Sport betreiben.

Die außerordentliche Mitgliedschaft in der WNBA wird nach Antragstellung durch Beschluss des Präsidiums begründet. Sie endet mit dem Austritt aus der WNBA, durch Auflösung des Mitgliedsverbandes oder durch Ausschluss. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch nach Abs. 5 möglich. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat bis zur Entscheidung durch die Konferenz aufschiebende Wirkung.

- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich nicht aktiv am Ninepin Bowling Sport beteiligen. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann schriftlich beim Präsidium der WNBA beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben, Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Gegen die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 5 ist der Einspruch nach Abs. 5 möglich. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat bis zur Entscheidung durch die Konferenz aufschiebende Wirkung.

- (4) Personen, die sich im Bereich der WNBA über einen längeren Zeitraum besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung spricht die Konferenz auf Vorschlag des Präsidiums aus.

Die Ehrenmitgliedschaft endet durch freiwilligen Verzicht, Ableben des Ehrenmitglieds oder durch Aberkennung durch die Konferenz der WNBA.

- (5) Den Einspruch nach Abs. 1 bis 3 kann das betroffene Mitglied zur nächsten Konferenz oder - das betroffene ordentliche Mitglied - zu einer zu beantragenden außerordentlichen Konferenz einlegen. Der Einspruch muss binnen einem Monat nach Zustellung des Präsidiumsbeschlusses dem Präsidenten der WNBA zugegangen sein.
- (6) Natürliche Personen, die die Nationalität eines Landes besitzen, das keinen Kegelsportverband als ordentliches Mitglied der WNBA hat, können auf Antrag an das Präsidium als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme mit Stimmrecht an der Konferenz und weiteren Versammlungen der WNBA. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen, Wahlvorschläge einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken. Sie haben Anspruch auf Auskunft und Beratung durch die Organe der WNBA.

Sie können an allen Veranstaltungen der WNBA mit gleichen Rechten teilnehmen. Sie sind berechtigt, internationale Sportwettbewerbe unter Beachtung der Bestimmungen der WNBA und seiner Sektionen zu veranstalten.

- (2) Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Konferenz und weiteren Versammlungen der WNBA. Sie sind berechtigt, Vorschläge dem Präsidium der WNBA zu unterbreiten. Die außerordentlichen Mitglieder können an allen Veranstaltungen der WNBA mit Zustimmung des Präsidiums teilnehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliedschaft beziehungsweise die Ehrenmitgliedschaft in ihren Statuten und in ihrem Schriftverkehr anzuführen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Interessen der WNBA mit allen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der WNBA schadet.
 - b) die Statuten und die für sie als verbindlich erklärten Ordnungen oder Teile von Ordnungen, sonstige Bestimmungen und Beschlüsse der Organe der WNBA zu befolgen und entsprechend umzusetzen.
 - c) ihre Statuten und Ordnungen so zu gestalten, dass diese nicht im Widerspruch zu den Statuten und für sie als verbindlich erklärte Ordnungen oder Teile von Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der Organe der WNBA stehen.
 - d) dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und weiteren Untergliederungen sich den Statuten und für sie als verbindlich erklärte Ordnungen oder Teile von Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der Organe der WNBA unterwerfen und dass deren Statuten, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen, und bei Nichteinhaltung der Verpflichtung ahnden.
 - e) Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft bei der WNBA mit dieser oder überregional zwischen den Mitgliedern entstehen, sind dem Präsidenten der WNBA mitzuteilen.
 - f) bei jedem entstandenen Streit in Folge einer vereinsrechtlichen und/oder sportlichen Entscheidung zwischen der WNBA und den Sektionen, der WNBA und den Mitgliedsverbänden oder zwischen den Mitgliedsverbänden zur Erlangung eines abschließenden und verbindlichen Schiedsspruches ausschließlich das Rechtsorgan der WNBA nach § 19 und als Berufungsinstanzen den internationalen Sportgerichtshof (CAS) anzurufen. Bei Streitigkeiten auf der Ebene der Sektionen sind zunächst die Rechtsorgane der Sektionen anzurufen. In diesen Fällen ist das Rechtsorgan der WNBA nach § 19 die erste Berufungsinstanz. Wegen Rechtsmittel bei Verstößen gegen die WNBA Anti-Doping-Bestimmungen (WADR) wird auf Artikel 13 (WADR) verwiesen. Abschließende Entscheidungen der vorgenannten angerufenen Schiedsinstanzen sind aufgrund einer mit jedem Mitglied abgeschlossenen Vereinbarung nach §§ 577 ff. ZPO endgültig und vollstreckbar und schließen das Vorbringen einer mit diesen Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Forderung, Schlichtung, Prozess oder Klärung der Streitsache vor irgendeinem anderen Gericht aus.
- (2) Verstöße gegen die Pflichten im Abs. 1 müssen vom Präsidium der WNBA geahndet werden. Gegen die Entscheidungen des Präsidiums nach Satz 1 ist das Rechtsmittel der Berufung nach Absatz 1 Buchstabe f eröffnet.
- (3) Beiträge, Gebühren und/oder sonstige Zahlungen nach den Beschlüssen der Konferenz der WNBA sind termingerecht zu entrichten. Bei Zahlungsverzug eines

Mitglieds oder einer durch ein Mitglied zu einem Wettbewerb gemeldeten Mannschaft oder Einzelperson gegenüber der WNBA oder gegenüber einer Sektion der WNBA, ruhen die nach den Statuten gegebenen Rechte des Mitglieds einschließlich der Rechte des Mitglieds gegenüber den Sektionen. Nach Bezahlung der Rückstände treten die Rechte wieder in Kraft.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich den Mitgliederbestand zum 01.10. eines Kalenderjahres bis zum 31.12. desgleichen Kalenderjahres dem Office der WNBA mitzuteilen.

§ 11 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der WNBA werden Mitgliedsbeiträge und - wenn erforderlich - Sonderbeiträge von den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Konferenz der WNBA für die zwei folgenden Rechnungsjahre. Sonderbeiträge einschließlich deren Höhe sind bei Bedarf von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, nach § 14 Abs. 1 Stimmungsberechtigten zu beschließen.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Sonderbeiträge sind zum von der Konferenz festgelegten Zeitpunkt fällig.
- (4) Die fördernden Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, der vom Präsidium in Absprache mit dem fördernden Mitglied festgelegt wird.
- (5) Die Ehrenpräsidenten und die weiteren Ehrenmitglieder der WNBA dürfen einen freiwilligen Beitrag leisten.

§ 12 Organe der WNBA

Die Organe der WNBA sind

- a) die Konferenz (§ 13)
- b) das Präsidium (§ 15)
- c) die Sektionen (§ 16)
- d) die Rechnungsprüfungskommission (§ 18)
- e) das Rechtsorgan (§ 19)

§ 13 Konferenz

- (1) Die Konferenz ist das oberste Organ der WNBA. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 5 Vereinsgesetz 2002.
- (2) Die Konferenz setzt sich zusammen aus

- a) den Präsidenten oder deren bevollmächtigte Vertreter der ordentlichen Mitglieder,
- b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- c) den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und
- d) dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses;

Neben den vorgenannten Personenkreis können an der Konferenz teilnehmen:

- a) die Vertreter von World Bowling und maximal zwei Vertreter jeder Sektion,
 - b) die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder,
 - c) neben dem Präsidenten oder stimmberechtigten Vertreter zwei Personen je ordentliches Mitglied,
 - d) ein Vertreter je außerordentliches Mitglied,
 - e) ein Vertreter je förderndes Mitglied,
 - f) sofern Wahlen stattfinden, die möglichen Bewerber um ein Wahlamt.
- (3) Die Konferenz hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des NINEPIN BOWLING Sport zu beschließen. Weiter sind folgende Aufgaben ausschließlich der Konferenz zur Entscheidung vorbehalten:
- a) Tagesordnung der Konferenz
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder
 - d) Entgegennahme der Rechnungsabschlüsse
 - e) Festsetzung des jährlichen Budgets, der Beiträge und Sonderbeiträge der Mitglieder, ausgenommen fördernde Mitglieder
 - f) Behandlung der fristgerecht eingegangenen Anträge der Mitglieder
 - g) Entlastung des Präsidiums
 - h) Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums, der Rechnungsprüfungskommission und des Rechtsausschusses
 - i) Funktionsenthebung der Organe nach Buchstabe h) oder einzelner Mitglieder dieser Organe
 - j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - k) Entscheidung als erste Einspruchsinstanz über den Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Aufhebung oder Änderung bestehender Beschlüsse des Präsidiums
 - m) Änderung oder Ergänzung der Statuten und Ordnungen der WNBA, soweit die Zuständigkeit nach § 7 gegeben ist
 - n) Aufhebung oder Änderung bestehender Beschlüsse der Konferenz
 - o) Freiwillige Auflösung der WNBA
- (4) Die ordentliche Konferenz findet spätestens alle zwei Jahre statt, kann aber im Bedarfsfall auch jährlich einberufen werden. Der Termin und der Tagungsort werden jeweils vom Präsidium der WNBA sechs Monate vor der betreffenden Konferenz festgelegt.

Die Konferenz wird vom Präsidenten schriftlich (Brief, Fax, Email) unter

Bekanntgabe von Ort, Termin, Beginn und Tagesordnung mit einer Frist von drei Monaten einberufen. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Mitgliedsverbände, der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit
 - b) Abstimmung über die vorliegenden Dringlichkeitsanträge und Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Konferenz
 - d) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder einschließlich Kassenbericht
 - e) Aussprache über die Berichte
 - f) Entgegennahme der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfungskommission
 - g) Entlastung des Präsidiums
 - h) Neuwahlen (nur bei Konferenzen, bei denen Wahlen anstehen)
 - ha) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
 - hb) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - hc) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
 - i) Bestätigung der weiteren Mitglieder des Präsidiums und ihrer Stellvertreter (nur bei Konferenzen, bei denen Wahlen nach Buchstabe h anstehen oder ein Wechsel der Personen gegeben ist)
 - j) Beschluss zum Budget der beiden folgenden Rechnungsjahre mit Festsetzung der Beiträge der Mitglieder
 - k) Anträge auf Änderung der Statuten mit genauer Angabe des Wortlautes der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen
 - l) Sonstige Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlussfassung
 - m) Verschiedenes
- (5) Den Vorsitz in der Konferenz führt der Präsident der WNBA; bei dessen Verhinderung der vom Präsidium beauftragte Vizepräsident. Ist keiner dieser beiden Präsidiumsmitglieder anwesend, dann der anwesende nicht beauftragte Vizepräsident, ansonsten ist aus der Mitte der Konferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Vorsitzender zu wählen.
- (6) Das Recht Anträge an die Konferenz zu stellen haben ausschließlich die ordentlichen Mitglieder, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und die Sektionen. Die Rechnungsprüfer und die Sektionen ausschließlich im Rahmen ihres Aufgabengebietes. Die Anträge müssen spätestens zwei Monate vor Beginn der Konferenz schriftlich mit Begründung an den Präsidenten gestellt und beim Office der WNBA zugegangen sein. In einer Konferenz abgelehnte Anträge dürfen zu dem abgelehnten Sachverhalt frühestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ablehnung wieder eingereicht werden.

Die Anträge müssen spätestens einen Monat vor der Konferenz an die an der Konferenz Teilnahmeberechtigten in schriftlicher Form übermittelt werden. Entsprechendes gilt für die Berichte des Präsidiums. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag. Fristgemäß eingereichte Anträge werden von der Konferenz normal behandelt. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge in der Konferenz zugelassen werden.

Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Konferenz in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Konferenz vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Behandlung dieser Anträge in der Konferenz geschieht unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ und kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden nach § 14 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Zuordnung der zugelassenen Anträge zu den Tagesordnungspunkten nimmt der Vorsitzende der Konferenz vor.

Dringlichkeitsanträge während des Konferenzverlaufes können nur vom Vorsitzenden der Konferenz oder von Delegierten der ordentlichen Mitglieder, deren Anträge von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder unterstützt werden, eingebracht werden. Über diese Dringlichkeitsanträge muss sofort nach Einbringung hinsichtlich der Zulassung abgestimmt werden. Die Zulassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden nach § 14 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder.

- (7) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Konferenz der WNBA sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- (8) Das Präsidium hat eine außerordentliche Konferenz innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung oder Einreichung eines Antrages beim Office der WNBA einzuberufen, wenn dies
 - a) mehrheitlich vom Präsidium,
 - b) mehrheitlich von der ordentlichen Konferenz,
 - c) von mehr als 10% der Mitglieder
 - d) einstimmig von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission wegen Vorliegen besonderer Gründe oder
 - e) von einem ordentlichen Mitglied nach § 8 Abs. 5 beantragt wird und nicht innerhalb der nächsten fünf Monate eine ordentliche Konferenz stattfindet, unter Einreichung eines begründeten Antrages verlangt wird. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim Office der WNBA die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Konferenz erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

Die Einladung mit Ort, Termin, Beginn und Tagesordnung ist den Teilnahmeberechtigten mit einer Frist von mindestens einem Monat zu übermitteln. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Mitgliedsverbände und der Vollmachten, der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Sachverhalte mit Beschlussanträgen, die zur Einberufung der außerordentlichen Konferenz führten

In einer außerordentlichen Konferenz dürfen nur Sachverhalte behandelt werden, die Grund zur Einberufung der außerordentlichen Konferenz waren.

- (9) Über die Konferenzen ist vom Generalsekretär oder einer anderen vom Präsidium beauftragten Person ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden der Konferenz gegenzuzeichnen und allen Mitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums der WNBA, dem Präsidenten von World Bowling sowie den Sektionen der WNBA innerhalb von zwei Monaten zu übersenden.

Eine Einspruchsfrist gegen das Protokoll der Konferenz der WNBA besteht innerhalb von drei Monaten nach Versand des Protokolls an die Mitglieder. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Protokolls. Der Einspruch ist an den Präsidenten der WNBA mit Begründung zu richten und muss innerhalb der Frist nach Satz 1 beim Office der WNBA eingehen.

§ 14 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- (1) In der Konferenz sind stimmberechtigt mit je einer Stimme,
 - a) die stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder (§ 13 Absatz 2 Buchstabe a); und zwar auch dann nur mit einer Stimme, wenn in einem Mitgliedsverband mehrere Disziplinen NINEPIN BOWLING gegeben sind,
 - b) die Mitglieder des Präsidiums (§ 13 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 15 Absatz 1)
 - c) Jedes ordentliche Mitglied kann bei Nichtteilnahme an der Konferenz sein Stimmrecht durch eine Vollmacht einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen. Die Vertretung von mehr als einem ordentlichen Mitglied durch ein anderes ordentliches Mitglied ist nicht zulässig.

Die stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder haben sich als berechtigte Vertreter ihres Verbandes auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung hat der Generalsekretär oder ein vom Präsidenten beauftragtes Präsidiumsmitglied zu Beginn der Tagesordnung zu sorgen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Konferenz bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

- (2) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Die Konferenz bleibt beschlussfähig,

wenn die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Konferenz unter die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der WNBA sinkt. Bei anfänglicher Beschlussunfähigkeit wird die Konferenz, nach einer Wartezeit von einer Stunde und am selben Ort vom Präsidenten erneut angesetzt. Diese Konferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse sind außer geschäftsordnungsmäßiger Art nur zu den in der Tagesordnung aufgeführten oder durch Dringlichkeitsanträge eingebrachten Punkten möglich. Alle Beschlüsse der Konferenz treten sofort in Kraft, es sei denn, im Beschluss selbst ist ein Datum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens genannt.

- (3) Die Konferenz fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse, wie z. B. Zweidrittelmehrheit der nach § 14 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder oder der anwesenden nach § 14 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder etc., verlangt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bzw. ungültige Stimmzettel gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen und werden in die Auszählung nicht mit einbezogen. Bei Stimmengleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist der Antrag abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht mit Hochheben der dafür ausgegebenen Stimmkarten. Auf Verlangen des Präsidiums oder von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder muss eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln durchgeführt werden.

- (4) Wählbar sind Personen, welche volljährig und im Besitz der bürgerlichen Rechte sind. Nicht in der Konferenz Anwesende können gewählt werden, sofern ihre schriftliche Erklärung zur Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, der Konferenz vorliegt.

Die Einbringung von Wahlvorschlägen ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium vorbehalten.

Die Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und der Vorgeschlagene ist bereit zu kandidieren, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Einspruch mit Verlangen nach geheimer Wahl aus der Konferenz erfolgt. Das Stimmrecht richtet sich nach § 14 Abs. 1.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang bis zum Vorliegen eines Mehrheitsergebnisses zu wiederholen. Ist nach dreimaliger Wiederholung

(damit insgesamt vier Wahlgänge) immer noch kein Mehrheitsergebnis erreicht, entscheidet das Los.

Bei mehr als drei Vorschlägen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit erreicht, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt Absatz 4 Unterabsatz 4 Satz 2 und 3.

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Rechtsausschusses können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmzettel die mehr als zu wählende Namen enthalten, sind ungültig.

Können wählbare Ämter sowohl zum Zeitpunkt der Wahl als auch während der Periode, außer dem des Präsidenten, nicht besetzt werden, steht dem Präsidium das Recht zu, das jeweilige Amt mit einer wählbaren Person zu besetzen. In der nächsten Konferenz sind die durch das Präsidium Kooptierten zu bestätigen.

- (5) Ergänzende Bestimmungen zum Stimmrecht, zum Verfahren bei Abstimmungen und bei Wahlen sowie zur Beschlussfähigkeit ergeben sich aus der Geschäftsordnung der WNBA.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium der WNBA bilden
- a) der Präsident
 - b) die zwei Vizepräsidenten
 - c) der Präsident der Sektion National
 - d) der Präsident der Sektion Classic
 - e) der Präsident der Sektion Schere

zu c) bis e) Bei Verhinderung oder Rücktritt des Präsidenten oder Ausscheiden des Präsidenten aus der Sektion der jeweilige Stellvertreter des Präsidenten der betroffenen Sektion.

- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Konferenz für eine Funktionszeit von vier Jahren gewählt, wobei das letzte Jahr mit der in diesem Jahr stattfindenden ordentlichen Konferenz endet, also nicht genau einem Zeitraum von 12 Monaten entsprechen muss. Wiederwahl ist möglich. Werden außerhalb der turnusgemäßen Wahlen der Präsident und die Vizepräsidenten neu gewählt,

beginnt ab diesem Zeitpunkt die Funktionsperiode nach Satz 1 neu. Wird nur der Präsident und/oder ein Vizepräsident außerhalb der turnusgemäßen Wahlen neu gewählt, erfolgt diese Wahl nur bis zum Ablauf der laufenden Periode.

Die Präsidiumsmitglieder scheiden aus dem Präsidium mit der Neuwahl ihres Nachfolgers, durch Ableben, durch Enthebung durch die Konferenz oder durch Rücktritt aus.

Ist es im Zuge einer Neuwahl nicht möglich, ein zu wählendes Amt zu besetzen, führt der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte weiter. Im Falle des Präsidenten ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Konferenz mit der Tagesordnung „Neuwahlen“ einzuberufen, der Vizepräsident bleibt bis zur erneuten Wahl im Amt. Wird kein Nachfolger gefunden und der bisherige Amtsinhaber tritt zurück, ist die Kooptierung eines Nachfolgers durch das Präsidium möglich (siehe auch § 14 Abs. 4 letzter Unterabsatz).

Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, nimmt der vom Präsidium beauftragte Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten bis zur nächsten Konferenz wahr. Die Vizepräsidenten sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses, die während der Funktionsperiode ausscheiden, können vom Präsidium durch andere wählbare Personen bis zum Ablauf der Funktionszeit des Organs kooptiert werden. Wegen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission wird auf § 18 Absatz 1 verwiesen. Diese Kooptierungen sind von der nächsten Konferenz zu bestätigen (siehe auch § 14 Abs. 4 letzter Unterabsatz)

Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten und beim Office der WNBA einzureichen. Eine Rücktrittserklärung des Präsidenten ist an den mit seiner Vertretung beauftragten Vizepräsidenten und eine Rücktrittserklärung des Vizepräsidenten und der beiden Vizepräsidenten an die Konferenz der WNBA zu richten und beim Office der WNBA einzureichen. Treten der Präsident und die beiden Vizepräsidenten zurück muss vom scheidenden Präsidenten oder einem anderen Mitglied des bisherigen Präsidiums unverzüglich eine außerordentliche Konferenz mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ einberufen werden.

- (3) Der Präsident vertritt die WNBA nach außen und nach innen. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt an die Stelle des Verhinderten der vom Präsidium beauftragte Vizepräsident. Die Verhinderung im Einzelfall braucht nicht nachgewiesen werden.

Schriftliche Ausfertigungen der WNBA bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, oder einem der beiden gewählten Vizepräsidenten Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und der WNBA bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitgliedes. Für

allgemeine, die WNBA nicht verpflichtende Schriftstücke des laufenden Geschäftsverkehrs ist das zuständige Präsidiumsmitglied oder der Generalsekretär allein zeichnungsberechtigt.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten zeichnen gemeinsam der Präsident und der Generalsekretär oder einer der beiden gewählten Vizepräsidenten. Für Bankgeschäfte sind jeweils für sich alleine der Präsident und der Generalsekretär, oder einer der beiden gewählten Vizepräsidenten zuständig. Weitere rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die WNBA nach außen zu vertreten beziehungsweise für sie zu zeichnen, können ausschließlich gemeinsam vom Präsidenten und Generalsekretär, oder einem der beiden gewählten Vizepräsidenten erteilt werden.

- (4) Dem Präsidium obliegt die Leitung der WNBA. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der WNBA übertragen sind.

Die nachfolgend nicht abschließend aufgezählten Aufgaben sind vom Präsidium zu erledigen:

- a) Die Führung der laufenden Geschäfte der WNBA im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Konferenz.
- b) Die Vorbereitung einschließlich Erstellung des Haushaltsentwurfs, der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses, die Einberufung der Konferenzen der WNBA und die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenzen.
- c) Die Berufung des Generalsekretärs nach § 6 Abs. 3 und von ehrenamtlichen oder zu entschädigenden Kräften einschließlich der Festlegung anfallender Entschädigungen.
- d) Die Verwaltung des Vermögens der WNBA.
- e) Der Abschluss und die Kündigung von Verträgen im Vollzug der Aufgaben nach den Statuten.
- f) Die Vorbereitung und Durchführung der internationalen Sportveranstaltungen der WNBA und die Überwachung der internationalen Sportveranstaltungen der Sektionen.
- g) Die Überwachung und Durchsetzung der Einheitlichkeit des Sportbetriebes und der technischen Gerätschaften sowie der einheitlichen Anwendung der Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen von World Bowling und WNBA in allen Organen der WNBA.
- h) Die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen der WNBA für den Sport einschließlich Schiedsrichterwesen durch die Sektionen.
- i) Bei Bedarf die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Berufung deren Vorsitzende.
- j) Die Inkraftsetzung der Geschäftsordnung und der Technischen Bestimmungen einschließlich der Zulassungsordnung.
- k) Die Berufung der Mitglieder der Technischen Kommission.
- l) Die Pflege internationaler Kontakte.

- m) die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen einschließlich Schulungen
- n) die Durchsetzung der rechtskräftig gewordenen Entscheidungen des Rechtsausschusses der WNBA und
- o) die Entscheidung über Gnadengesuche. In diesen Fällen muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenene Rechts- oder Verwaltungsinstanz gehört werden.

Das Präsidium ist bei Gefahr im Verzug oder, wenn es das Ansehen oder der Bestand der WNBA es erfordert, berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen (sog. Eilentscheidungen). Entsprechendes gilt für den Präsidenten, sofern ein Präsidiumsbeschluss nicht rechtzeitig gefasst werden kann. Eine nachträgliche Information der für die zu treffenden Maßnahmen zuständigen Organe ist erforderlich.

- (5) Das Präsidium tritt bei Bedarf oder wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums es verlangen zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom beauftragten Vizepräsidenten einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der beauftragte Vizepräsident.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Beschlüsse des Präsidiums können bei Dringlichkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Post, per Fax oder per Email gefasst werden. Im Umlaufverfahren ist eine Zustimmung zum Antrag gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich bis zu dem vorgegebenen Termin erklärt hat.
- (7) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat das Recht, im Präsidium über Angelegenheiten ihres Wirkungskreises gehört zu werden.
- (8) Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Sektionen

- (1) Für jede in der WNBA zugelassene Bahnart – National, Classic und Schere - ist ein Disziplinfachverband gebildet. Dieser hat jeweils die Rechtsstellung einer Sektion. Diese Disziplinfachverbände sind rechtlich unabhängige juristische Personen mit eigener Satzung. Die Strukturen der ordentlichen Mitglieder der WNBA bleiben durch diese Regelung unberührt.
- (2) Nimmt ein Disziplinfachverband die ihm übertragenen Rechte und Aufgaben

nicht oder unzureichend wahr, so ist die Konferenz der WNBA berechtigt, diesem Disziplinfachverband die Organisationsgewalt zu entziehen. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der nach § 14 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Den Disziplinfachverbänden obliegt es, die sportlichen Belange einschließlich der Belange des Schiedsrichterwesens und der Strafverfolgung in ihrem Bereich eigenverantwortlich zu planen, zu regeln und durchzuführen und die hierfür für ihren Verantwortungsbereich erforderlichen Ordnungen in Ergänzung zu den Bestimmungen der WNBA zu erlassen. Die Statuten/Satzungen, die Ordnungen, die sonstigen Bestimmungen sowie die Beschlüsse der Organe der Disziplinfachverbände dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Ordnungen, sonstigen Bestimmungen sowie Beschlüssen der Organe von World Bowling und WNBA stehen.
- (4) Der Präsident der WNBA und die Vizepräsidenten sind berechtigt, an den Konferenzen und Sitzungen der Disziplinfachverbände und an den Zusammenkünften deren Ausschüsse teilzunehmen. Kosten hierfür dürfen den Sektionen nicht entstehen.

§ 17 Ausschüsse/Kommissionen

- (1) Die Ausschüsse/Kommissionen sind dem Präsidium der WNBA unmittelbar unterstellt. Sie haben die übertragenen Aufgabengebiete zu bearbeiten.
- (2) Als ständiger Ausschuss (Kommission) ist die Technische Kommission eingerichtet

Aufgabe der Technischen Kommission ist das Erarbeiten von Vorschlägen zur Fortschreibung der Technischen Bestimmungen und der Zulassungsordnung sowie das Erarbeiten von Zulassungsvorschlägen für die zum Sportbetrieb erforderlichen technischen Gerätschaften. Die Vorschläge werden dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Mitglieder der Technischen Kommission werden vom Präsidium berufen; wobei mindestens zwei Vertreter aus dem Kreis der Fördermitglieder vertreten sein sollen. Der Vorsitzende wird vom Präsidium der WNBA ernannt.

§ 18 Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Konferenz wählt als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann auf die Dauer von vier Jahren. Die Funktionszeit richtet sich nach § 15 Abs. 2 Unterabsatz 1. Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers während der Wahlperiode übernimmt der Ersatzmann dessen Aufgaben. Scheidet erneut ein Rechnungsprüfer aus, wird vom verbliebenen Rechnungsprüfer ein weiterer Rechnungsprüfer kooptiert. Der Präsident der WNBA

muss dieser Kooptierung zustimmen. Eine Wiederwahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission ist möglich.

- (2) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Konferenz - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzen der WNBA im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Konferenz ist über das Ergebnis der jährlichen Prüfung schriftlich zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern der Rechnungsprüferkommission und der WNBA bedürfen mit Ausnahme der Abrechnung von Reisekosten der Genehmigung durch die Konferenz. Im Übrigen gelten für die Wahl der Mitglieder die Regelungen in § 15 Abs. 4.

§ 19 Rechtsorgane

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb der WNBA wird durch einen Rechtsausschuss ausgeübt. Der Rechtsausschuss ist eine Schiedseinrichtung der WNBA und entscheidet in der ersten Instanz auf Antrag in allen Auseinandersetzungen zwischen der WNBA und den Sektionen, der WNBA und den Mitgliedsverbänden sowie zwischen den Mitgliedsverbänden, ausgenommen die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse der Sektionen National, Classic und Schere als erste Instanz ist gegeben.

Der Rechtsausschuss ist zudem

- a) die erste Berufungsinstanz für von den Rechtsausschüssen der Sektionen National, Classic und Schere zugelassene Rechtsbehelfen und
 - b) der WNBA Doping-Anhörungsausschuss (WNBA Doping Hearing Panel) nach Artikel 8.1 WADR. Verstöße gegen die WNBA Anti-Doping-Bestimmungen (WADR) sind unter Beachtung des in Artikel 7 WADR beschriebenen Ergebnismanagements abzuhandeln und vom WNBA Doping-Anhörungsausschuss die Entscheidungen zu treffen.
- (2) Der Rechtsausschuss nimmt die Aufgaben nach den Statuten, den Ordnungen, den sonstigen Bestimmungen und den Beschlüssen der Organe der WNBA und den von der WNBA geschlossenen Verträgen wahr. Die Verfahren richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung der WNBA bzw. den WORLD BOWLING Anti-Doping-Bestimmungen. Die Ausschussmitglieder handeln und entscheiden vollkommen unabhängig von der WNBA.

- (3) Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muss und die weiteren Mitglieder sollten weitestgehend Juristen sein. Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bestimmen den Vorsitzenden und den Stellvertreter selbst. Die Funktionszeit richtet sich nach § 15 Abs. 2 Unterabsatz 1. Die Wiederwahl aller Mitglieder ist möglich. Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ des WNBA angehören, außer mit beratender Stimme der Konferenz.
- (4) Zur Abhandlung der einzelnen Verfahren tritt eine Kammer mit der Besetzung von drei Mitgliedern zusammen. Die Besetzung der Kammer bestimmt der Vorsitzende des Rechtsausschusses; in Fällen nach den WORLD BOWLING Anti-Doping-Bestimmungen unter Beachtung der Vorgaben in Artikel 8.1.3 WADR und der Verfahrensvorschriften nach Artikel 8.1.4 fortfolgende WADR.
- (5) Im Rahmen der Ordnungen der WNBA sind die Rechtsorgane berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen; näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung und die WORLD BOWLING Anti-Doping Bestimmungen.

Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung des WNBA und in den WORLD BOWLING Anti-Doping-Bestimmungen genannt ist. Das rechtliche Gehör nach der Rechts- und Verfahrensordnung bzw. die Anhörung nach den WORLD BOWLING Anti-Doping-Bestimmungen ist zu gewähren.

- (6) Von einer Kammer des Rechtsausschusses der WNBA zugelassene Rechtsbehelfe gegen getroffene Entscheidungen sind ausschließlich beim internationalem Gerichtshof (Court of Arbitration for Sport – CAS) gestattet. Gegen eine Entscheidung einer Kammer des Rechtsausschusses als WNBA Doping-Anhörungsausschuss (WNBA Doping Hearing Panel) ist ausschließlich ein Rechtsbehelf nach Artikel 13 WADR gegeben.
- (7) Abschließend getroffene Entscheidungen einer in § 19 genannten Schiedsinstanz sind endgültig und vollstreckbar. Das Vorbringen einer mit diesen Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Forderung, Schlichtung, Prozess oder Klärung der Streitsache vor irgendeinem anderen Gericht ist ausgeschlossen (hierzu siehe § 10 Abs. 1 Buchstabe f).

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung der WNBA kann von der Konferenz nur auf Grund einer ordnungsgemäß bekannt gegebenen Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der nach § 14 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zwei Drittel der Stimmrechte nach §

14 Absatz 1 vertreten, muss binnen vier Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen eine neue Konferenz einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.

- (2) Diese Konferenz hat auch über die Verwendung des nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist einer Organisation für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die WNBA verfolgt, ansonsten anderen gemeinnützigen sportlichen Zwecken.
- (3) Die Mitgliedsverbände haben keine Sonderrechte am Vermögen der WNBA.

§ 21 Übergangsvorschrift

Sind Disziplinfachverbände zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung durch die Konferenz der WNBA nicht entsprechend § 16 Absatz 1 Satz 3 organisiert, sind deren Mitgliedsverbände verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung die Bedingungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 zu erfüllen.

Wird Absatz 1 innerhalb der festgelegten Frist nicht umgesetzt, obliegt es dem Präsidium der WNBA sowohl die Aufgaben als auch die Finanzhoheit der betroffenen Disziplinen wahrzunehmen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Statuten der WNBA werden mit Beschlussfassung durch die Konferenz am 05.09.2009 wirksam und treten mit Ablauf der Fristen nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Vereinsgesetz 2002 in Kraft. Die authentische Interpretation dieser Statuten obliegt, unbeschadet der Regelung des § 4 Absatz 3, ausschließlich dem Präsidium.